

Weisungen zum Benutzen von Festtischen und -bänken

vom 6. September 2021

in Kraft seit 06.09.2021

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Verordnung über die Gebühren (Gebührenverordnung) vom 27.03.2006

folgende

Weisungen zum Benutzen von Festtischen und -bänken

1. Beschrieb

- 1.1 Die Gemeinde vermietet Festtische und -bänke. Diese können für Feste und andere Anlässe gemietet werden. An einer Garnitur (ein Tisch mit zwei Bänken) finden zehn Personen Platz.

2. Zuständigkeiten

- 2.1 Das Dienstleistungszentrum der Gemeinde verwaltet und vermietet die Tische und Bänke und erteilt die entsprechenden Bewilligungen.
- 2.2 Über Fragen, welche in diesen Weisungen nicht geregelt sind, oder bei Streitigkeiten, entscheidet der/die Gemeindepräsident/in abschliessend.

3. Bewilligungen

- 3.1 Das Mobiliar kann von Ittiger Firmen, ortsansässigen Vereinen, Parteien, Schulen, Institutionen und Personen mit Wohnsitz in Ittigen gemietet werden. Für das Mieten ist eine Bewilligung notwendig.
- 3.2 Die Bewilligung wird mit dem Ausstellen eines schriftlichen Mietvertrags erteilt. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.
- 3.3 Ein Weitervermieten der Tische und Bänke ist verboten.

4. Benutzungsgebühren

- 4.1 Es wird eine Benutzungsgebühr nach Verordnung über die Gebühren (Gebührenverordnung) erhoben.
- 4.2 Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem Benutzen.

5. Bezug und Rückgabe

- 5.1 Die Übernahme bzw. Rückgabe der Tische und Bänke erfolgt nach Absprache mit dem Werkhof.
- 5.2 Das Abholen und Zurückbringen des Mobiliars ist ausschliesslich von Montag bis Freitag, von 07.30 bis 11.30 Uhr und von 13.30 bis 16.30 Uhr, möglich. Das Mobiliar ist nach Gebrauch am nächsten Wochentag zu retournieren.

6. Besondere Bestimmungen

- 6.1 Der Transport des Mobiliars ist Sache der Mietenden. Die Mithilfe des Werkhofpersonals beim Verladen und Transportieren des Materials wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 6.2 Die Weisungen zum Benutzen der Festtische und -bänke sind integrierende Bestandteile des Mietvertrags.

7. Rücksichtnahme, Sorgfaltspflicht und Haftung

- 7.1 Tische und Bänke sind gereinigt und im ursprünglichen Zustand dem Werkhof zu übergeben. Notwendige Nachreinigungen werden den Mietenden in Rechnung gestellt.
- 7.2 Für Schäden am Mobiliar haften die Mietenden. Reparaturen oder Ersatz werden vollumfänglich verrechnet.
- 7.3 Die Nutzenden haften für Unfälle oder Diebstahl selber. Sie haben sich entsprechend zu versichern.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Werden diese Weisungen oder Anordnungen des Werkhofs missachtet, kann die Benutzungsbewilligung entzogen, resp. ein Wiedervermieten verweigert werden.

9. Inkrafttreten

- 9.1 Mit dem Inkrafttreten werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Weisungen vom 12. Oktober 2009.
- 9.2 Der Gemeinderat hat die Weisungen am 6. September 2021 genehmigt. Sie treten mit Beschluss des Gemeinderats in Kraft.

GEMEINDERAT ITTIGEN

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

sig. Marco Rupp sig. Annamarie Dick